

Rechtsgrund für die Haftung einer Stadtgemeinde wegen verkehrswidriger Verfassung einer Straße

RG-Urteil vom 19.02.1923 - 427/22 IV. - Fuhrwerk

Als am 28.08.1918 ein dem Kläger gehöriges Fuhrwerk durch die Brauerstraße in B. fuhr, sank plötzlich unter ihm das Straßenpflaster ein, und zwar in solchem Umfange, dass der hintere Teil des Wagens in die entstandene Vertiefung fiel und die Deichsel mit den daran geschirrten Pferden in die Höhe gehoben wurde; eines der Pferde wurde hierbei oder beim Loslösen von der Deichsel verletzt und ging ein. Der Kläger verlangt mit Erfolg von der Stadt B. Ersatz des ihm erwachsenen Schadens.

Aus den Gründen:

Als Ursache für den Einbruch der Straßendecke wurde folgendes festgestellt:

Unter der Fahrbahn der Brauerstraße liegt eine städtische Abwasserleitung, die aus Betonrohren besteht. An der betreffenden Stelle war die obere Wandung eines Rohres schadhaft geworden; es war ein Loch darin entstanden. Durch dieses Loch sank allmählich das darüber liegende Erdreich in die Rohrleitung herab, so dass ein großer Hohlraum entstand, der schließlich unter der Last des Fuhrwerks einstürzte. Während das Landgericht den Klageanspruch unter dem Gesichtspunkt des § 836 BGB für gerechtfertigt erklärt hatte, sagt das Berufungsgericht, dass sich auf diese Weise ein Anspruch gegen die beklagte Stadt nicht begründen lasse, weil eine Haftung der Beklagten aus einem Verschulden, dass ihrem Stadtbaumeister zur Last falle, sich weder auf § 31 noch aus § 831 BGB ergebe, und ein eigenes Verschulden der Verwaltungsorgane, namentlich des Bürgermeisters, nach Lage der Sache nicht angenommen werden könnte. Es findet jedoch einen Grund für die Haftung der Beklagten in einer ihr jedem Benutzer der Straßen gegenüber obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht, die Straßen in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten; Es sagt, diese Pflicht sei, wenn auch öffentlich-rechtlich, doch vertragsähnlich und bei ihrer Erfüllung habe der Verpflichtete gemäß § 278 BGB, der hier sinngemäß angewendet werden müsste, für jedes Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung bediene, in gleichem Umfang einzustehen, wie für eigenes Verschulden. Ein solches Verschulden liege auf Seiten des Stadtbaumeisters vor, wie näher dargelegt wird. Die Revision bestreitet, dass eine solche vertragsähnliche, die Heranziehung des § 278 BGB ermöglichende Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße bestehe. Dem ist beizupflichten. Zwar ist die Anwendung des § 278 BGB auf

Verpflichtungen, die auf dem öffentlichen Recht beruhen, nicht ausgeschlossen; aber Voraussetzung für die Anwendung ist das Bestehen einer Verpflichtung bestimmten Inhalts (RG 65, 117) oder doch gegenüber bestimmten Personen (RG 102, 6). Was dagegen die der Allgemeinheit gegenüber bestehende Verpflichtung anlangt, für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen, wie sie nach öffentlichem Recht den Gemeindeverwaltungen, auch Eisenbahnunternehmern und dergleichen obliegt, so hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung verneint, dass sie als eine Schuldverbindlichkeit angesehen werden könnte, auf deren Erfüllung § 278 Anwendung fände. (So RG 99, 263; Juristische Wochenschrift 1912, 849; Urteil vom 13.07.1905 IV, 552/04, das gleichfalls in einem Schadensersatzprozess gegen die Stadt B. wegen eines Straßenunfalls ergangen ist.) Auch für die in ähnlicher Weise der Allgemeinheit gegenüber bestehende Sorgfaltspflicht des Gebäudebesitzers aus § 836 BGB hat das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 278 abgelehnt (Juristische Wochenschrift 1915, 580). Hieran ist festzuhalten. Aus § 278 lässt sich daher die Haftung der Beklagten nicht herleiten. Aber die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen genügen, um die Haftung der Beklagten unter einem anderen Gesichtspunkt zu begründen. Wie oben schon erwähnt, nimmt das Berufungsgericht an, dass tatsächlich eine mangelhafte Unterhaltung der Sielleitung vorlag, und das in dieser Hinsicht den Stadtbaumeister der Beklagten ein Verschulden treffe. Insoweit das Berufungsgericht es abgelehnt hat, aus dem Verschulden des Stadtbaumeisters eine Haftung der Beklagten aus § 31, 89 BGB herzuleiten, ist die Begründung nicht bedenken frei. Es sagt, der Stadtbaumeister sei kein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten im Sinne der bezeichneten Vorschriften; es geht dabei zwar von der ganz richtigen Grundlage aus, dass für die Frage der Vertretereigenschaft die Organisation der Beklagten Stadt maßgebend sei, geht dann aber auf eine Erörterung dieser Organisation nicht ein, sondern verneint aus allgemeinen Erwägungen, dass Stadtbaumeister verfassungsmäßig berufene Vertreter von Gemeinden seien. Aber dieses Bedenken kann auf sich beruhen, weil auch ohne Heranziehung der §§ 31, 89 die Haftung der Beklagten gegeben ist. Nach dem durch die festgestelltermaßen in den Jahren 1907 und 1914 vorgekommenen Pflastereinstürze, der mangelhafte Zustand der Sielanlage erkennbar geworden war, durften die verantwortlichen Organe der Stadt nicht untätig bleiben und sich darauf verlassen, dass der Stadtbaumeister die erforderlichen Maßnahmen treffen werde; sie mussten seine Tätigkeit überwachen und im Falle seines Versagens selbst

eingreifen (RG 89, 136; Warn.1914 Nr. 35 und öfter). Richtig ist, dass im gegebenen Falle die Ursache des mangelhaften Zustandes der Leitung nicht leicht erkennbar war und das hierzu technische Kenntnisse erforderlich waren, die die nicht technischen Organe der Verwaltung nicht haben konnten. Aber das befreite sie nicht von ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Tätigkeit des Stadtbaumeisters; sie durften sich keinesfalls damit abfinden, dass vom Stadtbaumeister und dem von diesem angegangenen Chemiker der Ber. Lindenapotheke die richtige Ursache des Mangels nicht aufgeklärt wurde. Wenn das Berufungsurteil gegenüber dem Stadtbaumeister sagt, man hätte die Möglichkeit gehabt, sich dieserhalb an eine maßgebende Stelle in Hamburg zu wenden, so muss das ebenso gut auch gegenüber den verfassungsmäßigen Organen der Stadt gelten; der Gedanke musste für diese umso näher liegen, als die fragliche Sielleitung seinerzeit, wie von der Beklagten gelegentlich vorgetragen worden ist, unter Aufsicht der Hamburger Baudeputation ausgeführt worden war. In den oben angeführten Entscheidungen ist die Haftung der Gemeinden usw. aus § 823 BGB hergeleitet. Im Streitfalle kommt noch hinzu, dass die Beklagte zugleich Eigentümerin des Wertes ist, dessen mangelhafter Zustand den Schaden verursacht hat, dass also die Haftung der Beklagten ohne Weiteres gegeben ist, wenn sie sich nicht im Sinne des § 836 Abs. 1 Satz 2 entlasten kann. In dieser Hinsicht hat sie trotz ausdrücklicher Befragung nichts weiter vorgebracht, als dass sie bei auftretenden Unregelmäßigkeiten im Siel Meldung durch ihre Organe erhalten und sofort Anweisungen zur Untersuchung gegeben habe und dass, wenn sich dann die Notwendigkeit von Ausbesserungen und Erneuerungen ergeben habe, diese Arbeiten unverzüglich in Angriff genommen worden seien. Die Erwägung der Berufungsgerichts, dass das, was geschehen sei, zur Entlastung des Stadtbaumeisters nicht ausreiche, muss nach dem oben gesagten auch gegenüber den verfassungsmäßig berufenen Vertretern der Stadt gelten. Unter diese Umstände kann von hier aus, ohne dass es weiterer Verhandlungen in der Tatsacheninstanz bedürfte, gesagt werden, dass die Beklagte nicht zum Zwecke der Abwendung der Gefahr, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat und deshalb nach § 836 BGB zum Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens verpflichtet ist. Danach ist im Ergebnis dem Berufungsgericht beizutreten und die Revision zurückzuweisen. (Urteil vom 19.02.1923; 427/22 IV – Hamburg)